

Information gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Telefon: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de.

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten, sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de.

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um das Chemikaliengesetz sowie die dazu gehörenden EU-Verordnungen, die entsprechenden Bundesverordnungen und die bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften vollziehen zu können.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen personengebundene Informationen einschließlich personenbezogener Daten erhoben und übermittelt sowie gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Chemikalienrechts erforderlich ist.

Wir können zudem Ihre Daten von Ihrem Arbeit- beziehungsweise Auftraggeber oder von Dritten (insbesondere Beschwerdeführern) erhalten haben.

Insbesondere werden Ihre Daten erhoben für:

- Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach der Chemikalienverbotsverordnung (§§ 6 und 7 ChemVerbotsV),
- Sachkundeprüfungen nach § 11 ChemVerbotsV
- Anerkennung von Fortbildungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung der Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV,
- Zertifizierung von Betrieben nach § 6 Chemikalien Klimaschutzverordnung (ChemKlimaSchutzV),
- Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Sachkunde nach § 5 Absatz 3 ChemKlimaSchutzV
- Durchführung von Inspektionen zur Guten Laborpraxis (GLP) nach § 19a Chemikaliengesetz (ChemG),
- Bearbeitung von Beschwerden über unerlaubtes Inverkehrbringen von chemischen Stoffen und Gemischen sowie bestimmten Erzeugnissen nach der ChemVerbotsV sowie nach folgende EU-Verordnungen:
F-Gase-Verordnung, FCKW-Verordnung, Anhang XVII REACH, POP-Verordnung, PIC-Verordnung, Quecksilberverordnung, Biozid-Verordnung
- Bearbeitung und Durchsetzung von Registrierungs- und Zulassungsanforderungen nach REACH

- Überwachung von Herstellern, Einführern und Verwendern von chemischen Stoffen nach § 21 ChemG
- Durchführung von Bußgeldverfahren

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den jeweiligen Normen der oben aufgeführten Rechtsvorschriften (insbesondere § 21 Chemikaliengesetz) sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie Datenschutzgesetze verarbeitet.

Folgende personenbezogene Daten von Ihnen werden durch das Dezernat IV/F 43.2 Immissionsschutz-Chemikaliengesetz des Regierungspräsidiums Darmstadt verarbeitet:

- Antragsteller, Betreiber, Geschäftsführer, sachkundige Personen, Rechtsbeistand, Beschwerdeführer, Einsichtnehmer:

Stammdaten wie Name, Vorname, Straße, Ort, E-Mail-Adresse, Telefonnummer

- Bei GLP-Prüfeinrichtungen und sachkundigen Personen zusätzlich:

Informationen über Aus- und Weiterbildung, Geburtsdatum, Geburtsort

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet.

Ihre personenbezogenen Daten werden - sofern erforderlich - an andere verfahrensbeteiligte Behörden, auch in anderen Bundesländern sowie die Bundesstelle für Chemikalien und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR, GLP-Bundesstelle) weitergegeben.

Die Kontaktdaten Ihres Betriebes werden außerdem im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht, sofern Sie eine Betriebszertifizierung nach § 6 ChemKlimaSchutzV erhalten haben oder als Fortbildungs- beziehungsweise Prüfeinrichtung nach § 11 ChemVerbotsV anerkannt worden sind und Sie der Veröffentlichung Ihrer Daten vorher zugestimmt haben.

Anerkannte Einrichtungen nach § 11 Chemikalienverbotsverordnung werden außerdem auf der Internetseite der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) bekannt gegeben. Diese Daten werden über das Hessische Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) an die BLAC weitergereicht.

Daten zu GLP-Prüfeinrichtungen werden an das HMLU weitergegeben; Anschrift und Informationen zu Prüfkategorien von GLP-Prüfeinrichtungen werden auf der Internetseite des BfR veröffentlicht.

Ihre persönlichen Daten werden außerdem weitergegeben

- an das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung (ehemals Staatskasse), welches die Verfahrensgebühren einnimmt, sowie gegebenenfalls

an das Rechnungsprüfungsamt und den

- Landesrechnungshof.

Zur Klärung verfahrensrechtlicher Fragen können die Daten

- an das HMLU weitergegeben werden.

Ihre Daten können darüber hinaus weitergegeben werden an Fachbehörden, Sachverständige und sonstige Stellen, die bei chemikalienrechtlichen Verfahren zu beteiligen oder die für die Bearbeitung Ihres Anliegens originär zuständig sind,

- Bundeszentralregister,
- Gewerbezentralregister,
- Polizei,
- Katastrophenschutzbehörden,
- Gerichte, Sachverständige, Staatsanwaltschaft

Die Daten werden zur Bearbeitung durch berechtigte Bedienstete der Behörde auf den IT-Strukturen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) gespeichert.

An das Hessische Staatsarchiv werden Ihre Daten gegebenenfalls weitergegeben, wenn die Akten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist als archivwürdig eingeschätzt werden.

5. Datenübermittlung in ein Drittland oder eine internationale Organisation

Es findet keine weitere Übermittlung an Drittländer oder eine internationale Organisation statt.

6. Speicherdauer und -fristen

Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung beachtet das Regierungspräsidium Darmstadt die Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt sind.

Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen ist.

7. Ihre Rechte

Nach Artikel 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Artikel 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Artikel 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist beziehungsweise zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b) DS-GVO. Artikel 18 Absatz 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Artikel 77 Absatz 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an die behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

8. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet.

Diese Pflicht ergibt sich aus

- Artikel 6 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit
- §§ 21 und 23 Chemikaliengesetz in Verbindung mit
- § 19a ChemG,
- §§ 6, 7, 11 Chemikalienverbotsverordnung,
- § 6 ChemKlimaSchutzV,
- §§ 3, 4 der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV)
- Artikel 5, 6, 8, 57, 67 der EU-Verordnung 1907/2006 (REACH)
- Artikel 4, 17, 58 der EU-Verordnung 528/2012 (Biozid-Verordnung)
- Artikel 4, 5 der EU-Verordnung 1005/2009 (FCKW-Verordnung)
- Artikel 3 bis 11, 15, 19 EU-Verordnung 517/2014 (F-Gase-Verordnung)
- Artikel 10, 15, 16, 17, 19 der EU-Verordnung 649/2012 (PIC-Verordnung)
- Artikel 3, 5, 7 der EU-Verordnung 2019/1021 (POP-Verordnung)
- Artikel 3 - 6, 7 - 10, 11 - 14 der EU-Verordnung 2017/852 (Quecksilberverordnung)

Das Regierungspräsidium Darmstadt benötigt Ihre Daten, um den betreffenden Antrag auf Erlaubnis, Zulassung oder Zertifizierung bearbeiten und Anzeigen bestätigen zu können. Außerdem um die Kontroll- und Überwachungsfunktion für chemikalienrechtliche Verfahren nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, um schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verhindern, sie beherrschbar zu machen oder ihrem Entstehen vorzubeugen.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht abgeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und Ihre Anzeige nicht bestätigt werden. Zudem können die oben genannten Schutzziele nicht erreicht werden. In Einzelfällen kann bei Auskunftsverweigerung ein Bußgeld nach § 26 Absatz 1 Nummer 9 verhängt werden.

Sie haben das Recht, aus Gründen die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Ich werde Ihre Daten dann dennoch verarbeiten, wenn ich zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt **nicht** mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1, 4 DSGVO.